

Satzung
über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Aachen sowie der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 22.02.2017 aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und § 21 Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Personenkreis und berücksichtigungsfähige Zeiten

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Aachen und die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen haben gemäß § 21 Abs. 3, 4 BHKG gegenüber der Stadt Aachen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Aachen entsteht, soweit diese während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten sowie Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 2 Höhe der Ersatzzahlung

- (1) Für die Bemessung des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,50 € zugrunde gelegt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 41,00 € pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 20 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

§ 4 Inkrafttreten

- a) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aachen über den Ersatz von Verdienstauffall für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Aachen vom 26.05.1999 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 22.10.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Aachen und der beruflich selbstständigen Helferinnen und Helfer der privaten Hilfsorganisationen sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber der Stadt Aachen wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 22.02.2017 beschlossen.

Aachen, den 22.02.2017

Philipp
Oberbürgermeister

Vorstehende, vom Rat der Stadt Aachen beschlossene, Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Aachen und der beruflich selbstständigen Helferinnen und Helfer der privaten Hilfsorganisationen sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 22.02.2017

Philipp
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Aachen und der beruflich selbstständigen Helferinnen und Helfer der privaten Hilfsorganisationen sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 22.02.2017

Philipp
Oberbürgermeister

Der Wortlaut der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Aachen und der beruflich selbstständigen Helferinnen und Helfer der privaten Hilfsorganisationen sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 22.02.2017 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 u.2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 22.02.2017

Philipp
Oberbürgermeister